

Nachtrag Nr. 5 zur Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von SAFRAN

Zwischen der Geschäftsleitung der SAFRAN-Gruppe, vertreten durch Stéphane DUBOIS, Leiter Human Resources der Gruppe, und Vincent MACKIE, Leiter Sozialangelegenheiten,

einerseits

und dem Europäischen Betriebsrat, der gemäß den Bestimmungen von Kapitel XI Artikel 3 von Nachtrag Nr. 1 zur Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von SAFRAN, der am 12. April 2013 unterzeichnet wurde, ermächtigt ist, den vorliegenden Nachtrag zu unterzeichnen, und aus den folgenden Vertretern besteht:

- **Französische Delegation:**
- **Deutsche Delegation:**
- **Belgische Delegation:**
- **Spanische Delegation:**
- **Finnische Delegation:**
- **Niederländische Delegation:**
- **Polnische Delegation:**
- **Tschechische Delegation:**

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

PRÄAMBEL

Ziel des vorliegenden Nachtrags ist es, einerseits die Bestimmungen der Hauptvereinbarung zur Einrichtung des Europäischen Betriebsrates der Safran-Gruppe, die durch den Nachtrag Nr. 3 vom 10. April 2018 geändert wurde, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union anzupassen und andererseits die Zusammensetzung seines Präsidiums zu ändern.

Die Parteien vereinbaren, dass für das Vereinigte Königreich aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat seit seiner Gründung eine Vertretung seiner Beschäftigten beibehalten werden soll.

Die Parteien vereinbaren ebenfalls, dass es in Anbetracht der Herausforderungen des europäischen Sozialdialogs und der intensiven Tätigkeit des Präsidiums des Europäischen Betriebsrates notwendig ist, seine Zusammensetzung zu ändern.

Dieser Nachtrag beruht somit auf der Fortführung einer Vertretung von sämtlichen Beschäftigten der Gruppe in der Europäischen Wirtschaftsunion, die durch die am 4. Juli 2008 unterzeichnete Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von SAFRAN und den am 12. April 2013 unterzeichneten Nachtrag Nr. 1 zu dieser Vereinbarung eingeführt wurde.

Die Parteien legen Wert darauf zu betonen, dass sich alle in dem vorliegenden Nachtrag vorgesehenen Funktionen gleichermaßen auf Männer und Frauen beziehen.

Mit dem vorliegenden Nachtrag Nr. 5 werden die Bestimmungen des Nachtrags Nr. 3 geändert, indem für jede geänderte Bestimmung die ursprüngliche Stelle mit dem folgenden Satz angegeben wird: „Kapitel ... von Nachtrag Nr. 3 zur Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von SAFRAN wird folgendermaßen geändert“.

ARTIKEL 1 – ÄNDERUNG DES UMFANGS DER VEREINBARUNG

Kapitel I von Nachtrag Nr. 3 zur Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von SAFRAN wird folgendermaßen geändert:

Für die Anwendung der Richtlinie des Europäischen Rates Nr. 94/45/EG vom 22. September 1994, wie sie durch das französische Gesetz vom 12. November 1996 umgesetzt wurde, fallen die Gesellschaften der Gruppe, die direkt oder indirekt zu mehr als 50 % von SAFRAN gehalten werden und deren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Betriebsrates.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Muttergesellschaft der SAFRAN-Gruppe in 2 boulevard du Général Martial Valin, 75724 PARIS Cedex 15, Frankreich, ansässig ist.

Die Liste der Unternehmen, die am Tag der Unterzeichnung des Nachtrags zum Konsolidierungskreis gehören, ist im Anhang aufgeführt (s. Anhang 1) und wird regelmäßig aktualisiert.

Die Folgen der Änderungen des Konsolidierungskreises der Gesellschaften der Gruppe oder der Zugehörigkeit von Staaten zur Europäischen Union werden in Kapitel II – Abschnitt II – Artikel 1 – 1.2 behandelt.

Nach dem Referendum vom 23. Juni 2016, das mehrheitlich zugunsten eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ausgegangen ist, wurde am 29. März 2017 von der britischen Regierung das Austrittsverfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für einen tatsächlichen Austritt am 31. Dezember 2020 eingeleitet.

Da dieser Übergangszeitraum am Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Nachtrags abgelaufen ist, besitzt das Vereinigte Königreich nicht mehr die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen, um über eine Vertretung im Europäischen Betriebsrat der Safran-Gruppe zu verfügen.

Da jedoch die Vertretung der Beschäftigten des Vereinigten Königreichs seit der Gründung des Betriebsrates sichergestellt wurde, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das Vereinigte Königreich im Umfang der Vereinbarung bleibt, seine Mitglieder, deren Zahl in Kapitel II von Nachtrag Nr. 3 zur Vereinbarung über den

Europäischen Betriebsrat von SAFRAN festgelegt ist, beibehalten und ihre Befugnisse in der gleichen Weise wie die anderen Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden.

ARTIKEL 2 – ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS DES BETRIEBSRATES

Kapitel VII von Nachtrag Nr. 3 zur Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von SAFRAN wird folgendermaßen geändert:

Abschnitt V – Präsidium des Betriebsrates

Der engere Ausschuss des Europäischen Betriebsrates wird als „Präsidium des Europäischen Betriebsrates“ bezeichnet.

Das Präsidium des Europäischen Betriebsrates konstituiert sich auf der ersten Plenarsitzung nach dem Beginn einer neuen Mandatsperiode.

Das Präsidium besteht aus dem Sekretär, dem Vizesekretär und aus drei stellvertretenden Sekretären, einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister, die nach den folgenden Modalitäten unter den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden.

Es wird eine Persönlichkeitswahl mit zwei Wahlgängen abgehalten:

Im 1. Wahlgang werden die einzelnen Mitglieder des Präsidiums mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt (d. h. mit der Mehrheit der Stimmen + 1). Kommt es im ersten Wahlgang nicht zu einer Benennung, wird ein zweiter Wahlgang abgehalten. Dabei werden die einzelnen Mitglieder des Präsidiums mit relativer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt (d. h. mit der höchsten Stimmenzahl).

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern werden die Mitglieder danach bestimmt, wer älter ist.

Von diesen Mitgliedern kommen im Rahmen des Möglichen vier von europäischen Unternehmen aus anderen Ländern als Frankreich und aus vier verschiedenen Ländern.

Das Präsidium wird für die gesamte Dauer der Mandatsperiode bestellt und wird bei der Neuwahl des Europäischen Betriebsrates automatisch aufgelöst.

Wird ein Sitz des Präsidiums frei, wird eine Neuwahl für die Besetzung des Sitzes für die verbleibende Dauer des Mandats nach den in diesem Nachtrag festgelegten Modalitäten vorgenommen.

Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung des Europäischen Betriebsrates.

Die für die Sitzungen des Präsidiums verbrachte Zeit gilt als Arbeitszeit.

ARTIKEL 3 – GELTUNGSDAUER DES NACHTRAGS

Der vorliegende Nachtrag wird zwischen dem (den) Vertreter(n) der Muttergesellschaft der Gruppe und dem Europäischen Betriebsrat von SAFRAN mit der Mehrheit seiner Mitglieder für unbegrenzte Dauer abgeschlossen.

ARTIKEL 4 – VERFAHREN ZUR VALIDIERUNG DES NACHTRAGS

Das Verfahren zur Validierung des vorliegenden Nachtrags beruht auf den in Kapitel X Artikel 3 des Nachtrags Nr. 3 zur Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von SAFRAN vorgesehenen Modalitäten für ein Überarbeitungsverfahren.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Textes des Nachtrags Nr. 5 den Mitgliedern des Präsidiums des Europäischen Betriebsrates nacheinander unterbreitet und wird dann den Mitgliedern des Präsidiums in einer Plenarsitzung zur Unterzeichnung vorgeschlagen.

Der Nachtrag muss von dem (den) Vertreter(n) der Muttergesellschaft der Gruppe im Sinne von Kapitel I des Nachtrags Nr. 3 zur Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von Safran einerseits und von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates, die die Beschäftigten vertreten und deren Vor- und Nachnamen und Gewerkschaftszugehörigkeit (falls der Vertreter im Europäischen Betriebsrat von einer Gewerkschaftsorganisation benannt wurde) genannt werden, andererseits unterzeichnet werden.

Außerdem muss in den Ländern der Europäischen Union, in denen das (die) Mitglied(er) des Europäischen Betriebsrates von einer Gewerkschaftsorganisation benannt wurde(n), die Unterzeichnung des überarbeiteten Nachtrags durch diese(s) Mitglied(er) vorher von der Gewerkschaftsorganisation genehmigt werden, die es benannt hat.

Diese Gewerkschaftsorganisationen¹ können, wenn sie dies wünschen, ihre Unterschrift auf dem überarbeiteten Nachtrag anbringen, ohne dass diese Formalität sich auf die Gültigkeit des von den gewählten Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates unterzeichneten Nachtrags auswirkt oder dessen Natur ändert.

In Anbetracht des besonderen Kontextes der Unterzeichnung dieses Nachtrags, insbesondere bezüglich der Beibehaltung des Vereinigten Königreichs im Umfang der Vereinbarung ab seinem Inkrafttreten, wird vereinbart, dass die betroffenen Interessenvertreter ("Stakeholder"), die im Europäischen Betriebsrat dem Vereinigten Königreich angehören, die Möglichkeit haben, den vorliegenden Nachtrag zu unterzeichnen.

Es wird jedoch ausdrücklich von allen Interessenvertreter ("Stakeholdern") akzeptiert, dass diese Unterschrift keine Bedingung für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des vorliegenden Nachtrags darstellen kann.

ARTIKEL 5 – ANWENDBARES RECHT, MODALITÄTEN DER EINREICHUNG UND SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Der auf Französisch abgefasste Text dieses Nachtrags dient als Referenz im Fall einer Streitigkeit oder eines Auslegungsproblems.

Der vorliegende Nachtrag unterliegt französischem Recht.

In dem Fall, dass es zu Gesetzesänderungen kommt, die sich auf den vorliegenden Nachtrag auswirken könnten, kommen die unterzeichnenden Parteien so schnell wie möglich nach der Veröffentlichung dieser Gesetzestexte zusammen, um zu prüfen, wie damit gegebenenfalls umzugehen ist.

¹ Für Frankreich sind die Gewerkschaftskoordinatoren der Gruppe gemeint

Erstellt in Paris am

FÜR SAFRAN

Stéphane DUBOIS
Leiter Human Resources der Gruppe

Vincent MACKIE
Leiter Sozialangelegenheiten

Der Europäische Betriebsrat, vertreten durch:

- **Französische Delegation:**
- **Deutsche Delegation:**
- **Belgische Delegation:**
- **Spanische Delegation:**
- **Finnische Delegation:**
- **Niederländische Delegation:**
- **Polnische Delegation:**
- **Tschechische Delegation:**

Die betroffenen Interessenvertreter ("Stakeholder") des Vereinigten Königreiches im Europäischen Betriebsrat,

Pour IndustriAll

ANHANG 1

KONSOLIDIERUNGSKREIS DER UNTERNEHMEN DER GRUPPE ZUM DATUM DER UNTERZEICHNUNG DIESES NACHTRAGS

Frankreich

Safran SA

- Safran Additive Manufacturing Campus
- Safran Ceramics

Safran Aircraft Engines

- Airfoils Advanced Solutions
- Safran Aero Composite

Konsolidierungskreis Safran Aerosystems:

- Safran Aerosystems SAS
- Safran Aerosystems Duct
- Safran Aerosystems Fluid
- Safran Aerosystems Hydraulics
- Safran Aerosystems Services Europe
- Safran Aerotechnics

Safran Cabin

Safran Electrical & Power

- Safran Electrical Components
- Safran Engineering Services

Safran Electronics & Defense

- Safran Data Systems
- Safran Electronics & Defense Actuation
- Safran Electronics & Defense Cockpit Solutions
- Safran Reosc

Safran Helicopter Engines

- Safran Power Units

Safran Landing Systems

- Safran Filtration Systems
- Safran Landing Systems Services Dinard

Safran Nacelles

Safran Seats

Safran Test Cells France

Safran Transmission Systems

Safran Ventilation Systems

Niederlande

Safran Cabin Cargo Bv

Safran Cabin Catering Bv

Tschechische Republik

Safran Cabin CZ

Deutschland

Safran Cabin Services GmbH

Safran Cabin Germany GmbH (Herborn)

Safran Engineering Services GmbH (ISE)

Safran Engineering Services GmbH (SES)

Safran Electronics & Defense Germany GmbH

Safran Data Systems GmbH

Safran Helicopter Engines Germany

Safran Nacelles

Safran Passenger Solutions EVAC GmbH

Safran Passenger Innovations Germany DE

Zodiac Cabin Controls GmbH

Belgien

Safran Aero Boosters

Safran Aircraft Engines Services Brussels

Spanien

Safran Engineering Services Spanien

Finnland

Robonic LTD - Oy

Polen

Safran Aircraft Engines Poland

Safran Transmission Systems Poland

Vereinigtes Königreich

Safran Aerosystems Services UK Ltd

Safran Cabin UK

Safran Electrical & Power UK Ltd

Safran Engineering Services UK Ltd

Zodiac Interconnect UK

Safran Helicopter Engines UK

Safran Landing Systems UK Ltd

Safran Landing Systems Services UK Ltd

Safran Nacelles Ltd

Safran UK Ltd

Safran Seats gb limited

C2 - Beschränkt

ANHANG II

Englische Fassung des Nachtrags

Deutsche Fassung des Nachtrags